

## Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der  
15. Westfälischen Landessynode  
vom 15. bis 19. November 2004

### Kirchenbeamtenrecht

Bestätigung einer gesetzesvertreten-  
den Verordnung zur Änderung des  
Ausführungsgesetzes zum Kirchenbe-  
amtengesetz der Evangelischen Kirche  
der Union

vom 17. Juni 2004

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 2004 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

## I.

Die Kirchenleitung hat am 17. Juni 2004 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union beschlossen.

## II.

Die gesetzesvertretende Verordnung betrifft das Kirchenbeamtenrecht und hier das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union.

Im Bereich der Ersatzschulen ist es aus refinanzierungsrechtlichen Gründen erforderlich, das Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen weitgehend nachzuvollziehen. Daher erfolgte durch § 5 Abs. 1 AGKBG schon bisher eine Übernahme des Landesrechts (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) bei der Festlegung des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand für Lehrkräfte. § 44 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz lautete bislang wie folgt: „Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Studienseminaren gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das fünfundsichzigste Lebensjahr vollenden.“

Das Land hat durch das 10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 in Artikel 1 Ziffer 7 § 44 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes wie folgt geändert:

„Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das fünfundsichzigste Lebensjahr vollendet wird.“

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes tritt diese Regelung zum 1. August 2004, also mit Beginn des neuen Schuljahres, in Kraft. Dem gemäß treten alle Lehrkräfte die im Laufe des Schuljahres 2004/2005, also zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Juli 2005 das 65. Lebensjahr vollenden, noch mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand.

Diese neue Regelung muss entsprechend in das westfälische Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz übernommen werden, um Ausfälle bei der Refinanzierung für den Fall zu verhindern, in dem Lehrkräfte früher als beim Land in den Ruhestand treten.

Es war erforderlich, ebenfalls zum 1. August 2004 eine entsprechende kirchliche Regelung zu haben.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz um eine weitere Bestimmung zu ergänzen.

In der Vergangenheit ist es an unseren Ersatzschulen wiederholt zu Refinanzierungsproblemen gekommen bei folgenden Sachverhalten:

Im Falle von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit (§ 62 KBG/§ 45 LBG) bestimmt das KBG in § 67 Abs. 2 einen anderen Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestands als das LBG in § 50 Abs. 2. Nach Kirchenrecht beginnt der Ruhestand erst mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

Diese Regelung entspricht der Regelung in § 93 Abs. 7 Pfarrdienstgesetz. Nach Landesrecht beginnt der Ruhestand bereits mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt wird. In der Praxis hat also der dienstunfähige Kirchenbeamte drei Monate länger Anspruch auf aktive Dienstbezüge als der Landesbeamte. Die entsprechende Differenz ist bisher von den Bezirksregierungen nie refinanziert worden.

### **III.**

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen, um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung  
zur Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Kirchenbeamtengesetz  
der Ev. Kirche der Union**

**Vom 17. Juni 2004**

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes  
zum Kirchenbeamtengesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Ev. Kirche der Union (AGKBG) vom 11. November 1998 (KABl. 1998, S. 257), geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31.03./13.04.2000 (KABl. 2000, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.“

2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60 und § 61 Absatz 1, mit dem Ende des Monats, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juni 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L.S.)